LaNEG
Landesnetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V.

ENERGIEAGENTUR Rheinland-Pfalz

ENERGIEWENDE JETZT
www.energiegenossenschaften-gruenden.de

Wie große Stromkonzerne systematisch die Rekommunalisierung der Stromnetze behindern

Dr. Kurt Berlo
Projektleiter in der Forschungsgruppe 2:
Energie-, Verkehrs- und Klimapolitik des Wuppertal Instituts und
Geschäftsführer der Solar&Spar Contract GmbH

Vortrag im Rahmen des Fachtages
"Stromnetze in Bürgerhand“ des Landesnetzwerkes Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V. (LaNEG e.V.)
am 13.11.2013 in Mainz

Wer ist das Wuppertal Institut?

- Gründungspräsident:
  Prof. Dr. Ernst Ulrich v. Weizsäcker (1991)
- Vorheriger Präsident
  Prof. Dr. Peter Hennicke
- Aktueller Präsident (seit März 2010):
  Prof. Dr. Uwe Schneidewind
- Personal: über 200 Beschäftigte, multidisziplinär
- Rechtsform: GmbH, Non-Profit-Organisation
- Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen
- Projekte: über 150 Projekte pro Jahr
- Budget 2013:
  ca. 4 Mio. Euro Landesförderung
  (mit zunehmender Tendenz)
  ca. 10,5 Mio. Euro von Drittmittelgebern
  (z.B. UN, EU, Ministerien, UBA, Wirtschaft, NGOs)

Wie große Stromkonzerne systematisch die Rekommunalisierung der Stromnetze behindern

Inhalte:

1. **Hintergrund**
2. **Problemstellung und Untersuchungsaufgabe**
3. **Methoden der Stromkonzerne:**

3.1 Allgemeine Strategiemerkmale
3.2 Strategien 1. und 2. Ordnung
3.3 Aktives Konzessionsvertrags- und Beziehungsmanagement der Konzerne
3.4 Methoden im Einzelnen

4. **Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**
5. **Empfehlungen und Schlussfolgerungen**

1. Hintergrund

- 4. Kartellgesetznovelle von 1980: Laufzeitbegrenzung der KV auf max. 20 Jahre
- In den Jahren 2010 bis 2015 laufen deutschlandweit 8.000 der insgesamt rd. 14.000 Strom-KV aus
- Stromkonzerne haben vielerorts in der Vergangenheit ihre Aufgaben bei Ortsversorgungen häufig nur suboptimal wahrgenommen
- Energiewende-Ziele haben die Bedeutung der kommunalen Ebene nochmals verstärkt
- Viele Kommunen haben herausgefunden, dass die örtliche Energiewende und eine Rekommunalisierung für sie mit vielen Chancen verbunden sind

2. Problemstellung u. Untersuchungsaufgabe

Problemstellung:

- Methoden der Stromkonzerne werden bundeweit eingesetzt u. sind ein flächendeckendes Phänomen
- Rekommunalisierungsabsichten in Berlin, Hamburg u. Stuttgart zeigen, dass Unzufriedenheiten mit Altkonzessionären nicht nur in kleinen u. mittleren Kommunen auftreten
- Regelungslücken im EnWG haben eine unfaire Wettbewerbssituation geschaffen
- Marktmacht der Stromkonzerne setzt Kommunen immer mehr unter Druck

Untersuchungsaufgabe:

Welche Methoden und Strategien zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene werden von den Stromkonzernen eingesetzt?

Rekommunalisierungsabsichten in Berlin, Hamburg, Stuttgart und anderswo

Kommunale Stadtwerke

Eine Initiative Stuttgarter Bürger

In den letzten Jahren gab es:

- ca. 70 Stadtwerke-Neugründungen
- 190 Stromnetz-Übernahmen
- Gründung von über 600 Bügerenergie-Genossenschaften

DIE WENDE ENERGIE IN BÜRGERHAND

Steigende Zahl von Kommunen ist mit den Versorgungsleistungen der Stromkonzerne unzufrieden

Bügermeister: „Rationelle Energieversorgung ist bei uns Trumpf!"

3. Methoden der Stromkonzerne

3.1 Allgemeine Strategiemerkmale

Aufgrund der desolaten Haushaltssituation sind in vielen Kommunen ökonomische Anreize wie z.B. Sponsoring willkommen.

Allein der Hinweis auf mögliche Sanktionen hat in der Praxis oft die gewünschten Effekte:
- Ausstrahlungswirkung
- Abschreckungswirkung

3.2 Strategien 1. und 2. Ordnung

Strategien 1. Ordnung

3.2 Strategien 1. und 2. Ordnung

Strategien 2. Ordnung

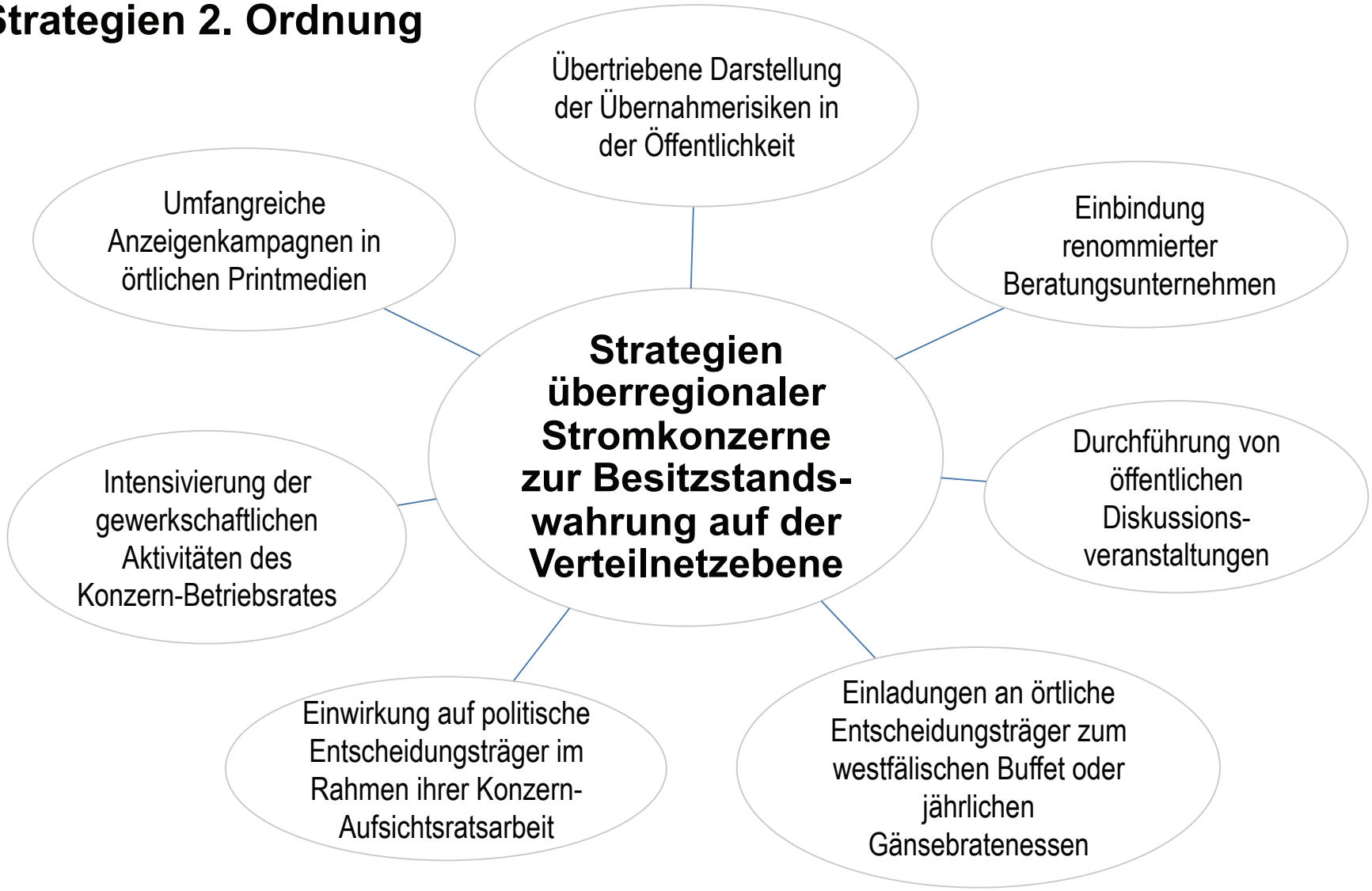

3.3. Aktives Konzessionsvertrags- und Beziehungsmanagement der Konzerne

- Stromkonzerne betreiben ein „aktives Konzessionsvertrags- und Beziehungsmanagement“ gegenüber den Städten und Gemeinden
- Ziel dieses Managements ist es, das Risiko zu beschränken, ein Konzessionsgebiet zu verlieren.
- Konzerne greifen dabei auf jahrzehntelange Erfahrungen zurück
- Die Erfolge zeigen, dass dieses Konzessionsvertrags-Management offensichtlich gut funktioniert.
- Zwischen 2005 und 2012 beispielsweise konnte EnBW insgesamt 598 Strom-Konzessionsverträge neu verhandeln und abschließen. Demgegenüber sind 59 Strom-Konzessionen verloren gegangen. 18 Teilortskonzessionen mussten an kommunaleigene Stadtwerke abgegeben werden.
- EnBW resümiert: „Zukünftige Konzessionsentscheidungen unterliegen damit einem deutlich härter werdenden Wettbewerb. “ (EnBW Regional Aktiengesellschaft, Geschäftsbericht 2012, S. 96)

Stromkonzerne stellen Rekommunalisierung gerne als Schreckgespenst dar

Bild: Harm Bengen (thematisch bearbeitet)

3.4 Methoden im Einzelnen

3.4.1 Zu hoher Netzpreis

Sachzeitwert versus Ertragswert

Netzregulierungs-Praxis erfordert eine Bewertung nach dem Ertragswert !

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3.4.1 Zu hoher Netzpreis

Sachzeitwert versus Ertragswert

- Kaufering-Urteil des BGH von 1999
- Gemeinsamer Leitfaden von BKartA und BNetzA aus dem Jahr 2010
- Ertragswert ist logische Schlussfolgerung aus der Netzregulierungs-Praxis
- Sachzeitwert liegt häufig sehr deutlich über dem Ertragswert

3.4.2 Überzogene Entflechtungskosten

"Wer bin ich - und wenn ja wie viele?“

Richard David Precht

Beispiel: Örtliche Strom-Verteilnetze

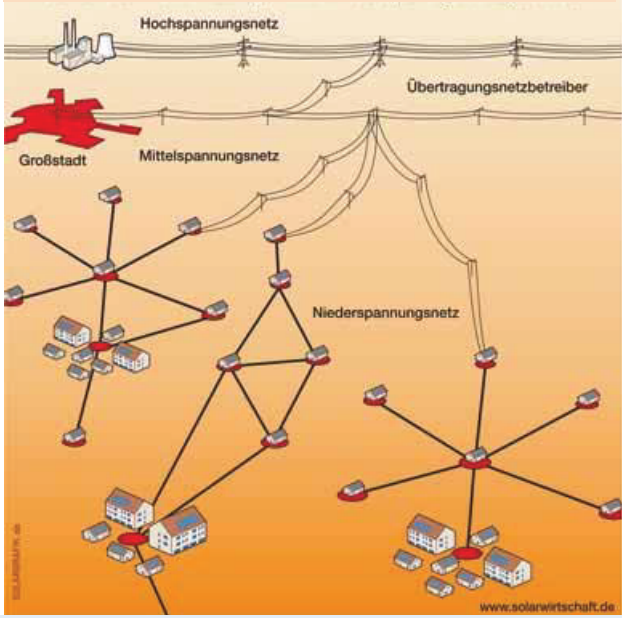

Beispiel aus Süddeutschland:
Laut Altkonzessionär sollten die Entflechtungs- und Einbindungskosten rund zwei bis drei Mio. Euro ausmachen. Der zukünftige Konzessionär schätzt die Kosten für die Entflechtung auf gerade einmal 100.000 bis 200.000 Euro.

3.4.3 Verweigerung der Datenherausgabe

Altkonzessionäre lassen politische Entscheidungsträger und Mitbewerber hinsichtlich der netzrelevanten Daten oft lange Zeit im Dunkeln.

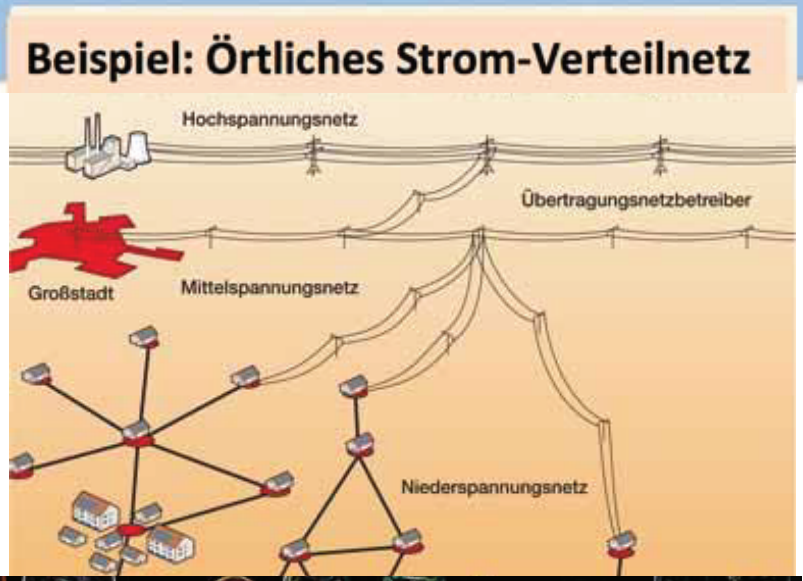

„Wir wissen, dass wir nichts wissen!“

Das weiß ich !

Sokrates: Ihm geht es einzig und alleine um das Herausfinden der Wahrheit.

3.4.4 Verweigerung der Konzessionsabgabenzahlung

„Dann woll´n wir ´mal den Geldhahn zudrehen und schauen, was passiert“

Altkonzessionär

Altkonzessionäre stellen die Zahlung der Konzessionsabgabe ein und setzen so die Kommunen erheblich unter Druck.

.

3.4.5 Sponsoring und Landschaftspflege

„Die *Philosophie des Geldes* entdeckt das zynische Phänomen in der Tatsache, dass dem Geld die Kraft innezuwohnen scheint, auch Güter, die keine Waren sind, als wären sie solche, ins Tauschgeschäft zu verwickeln."

EnBW Ludwigsburg

RWE AUESTADION

Spende von 100.000 € für Landesgartenschau

Bei Konzessionsverlust droht Einstellung des Sponsoring

Peter Sloterdijk:
Kritik der zynischen Vernunft, 2. Band, S. 577, Frankfurt/M 1983.

Grundlage: Georg Simmel: Philosophie des Geldes, München 1912, S. 264

3.4.5 Sponsoring und Landschaftspflege (II)

- **Großzügiges Sponsoring als Lock-Angebote**
- **Dunkelfelddelikte**
- **Verstöße gegen die Konzessionsabgabenverordnung**
- **Transparency International Deutschland: „Keine zeitliche Nähe zwischen Sponsoring und Konzessionsvergabe“**
- **Klamme Haushaltslage der Kommunen wird von Altkonzessionären genutzt**

Zitat aus der Westfälischen Rundschau v. 04.08.2012: „Als Reaktion auf den Verlust seiner Stromkonzession in Waltrop hat der Energiekonzern RWE sein Sponsoring für zwei städtische Kulturveranstaltungen aufgekündigt.“

Salvador Dali: Das Rätsel ..., 1929 (Pinakothek der Moderne, München)

3.4.6 Weitere Praktiken der Altkonzessionäre

- **Verweigerung von Kaufvertragsverhandlungen**
- **Verweigerung der Netzübertragung**
- **Verweigerung einer zügigen Netzentflechtung.**

Gesetzliche Regelungslücken erschweren oder verhindern Rekommunalisierungen

Regelungslücken betreffen Themen wie:

- Methode der Netzpreisermittlung oder Bestimmung der wirtschaftlich angemessene Vergütung für die Netzübertragung (§ 46 EnWG)
- Definition zum Umfang der netzrelevanten Daten
- Einstellung der Konzessionsagaben-Zahlungen nach einem Jahr (§ 48 EnWG)
- Marktbeherrschende Stellung wird nur für Kommunen gesehen

Reaktionen der Stromkonzerne auf Rekommunalisierung

Hauptargument der Altkonzessionäre

Das Hauptargument von RWE lautet:
„Gegen Rekommunalisierung sprechen die technologische Kompetenz und die wirtschaftliche Kraft von RWE und das Know-how der Mitarbeiter vor Ort.“

Original-Quelle: RWE

4. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf
Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation

Behörden und Gerichte schreiten nicht gegen Altkonzessionäre ein

„Die Praktiken der Stromkonzerne haben die Behörden und Gerichte bisher nicht dazu bewegt, den Altkonzessionären ihre energie- und kartellrechtlichen Verpflichtungen aufzuzeigen und behördlich bzw. gerichtlich gegen die Altkonzessionäre einzuschreiten."

(RA Peter Becker und Wolf Templin)

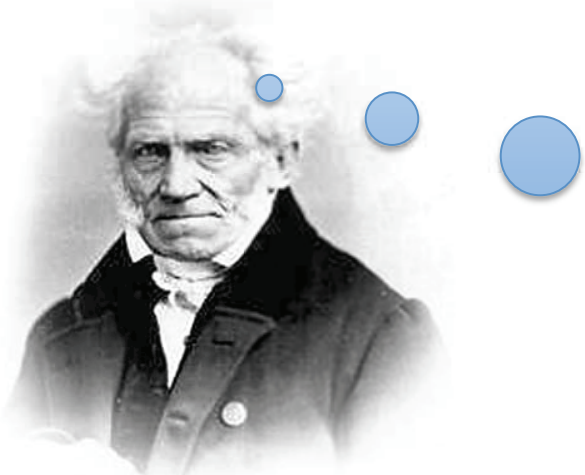

Arthur Schopenhauer

Warum ?

Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation

Unterschied zwischen Vorstellung und Wirklichkeit

Die Welt als Vorstellung

(frei nach dem Hauptwerk von Arthur Schopenhauer)

BKartA und BNetzA weisen nur den Städten und Gemeinden (als Inhaber des Wegerechts) eine **marktbeherrschende** Stellung zu.

Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation

Unterschied zwischen Vorstellung und Wirklichkeit

Die Welt in Wirklichkeit

Die Stromkonzerne als Altkonzessionäre sind selbst (als örtliche Verteilnetzbetreiber und in vielen Fällen auch als Vertriebs-Unternehmen für Letztverbraucher) **marktbeherrschend**. Dies wird aber von den Behörden nicht gesehen und erkannt.

Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation

Die praktische Wirklichkeit der heutigen Wettbewerbssituation

Was wir haben:

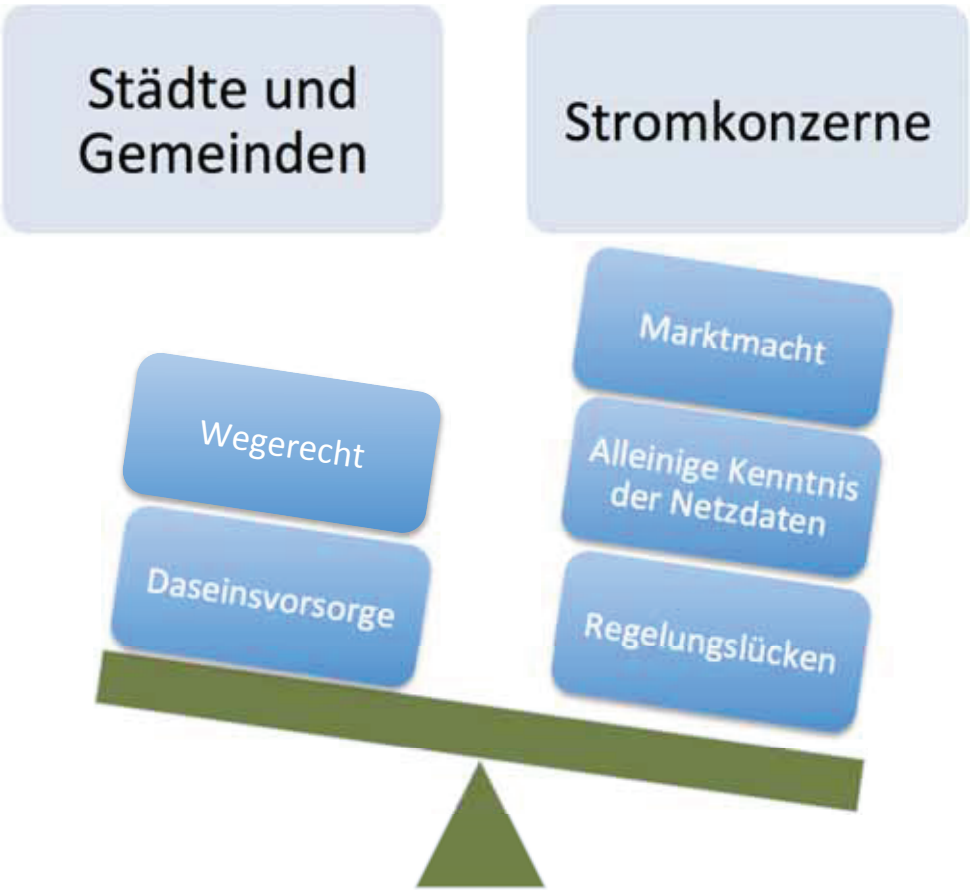

Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation

Die praktische Wirklichkeit der heutigen Wettbewerbssituation

Das Elend der EnWG-Auslegungsgrundsätze:

„Die Altkonzessionäre haben das EnWG bislang in ihrem Sinne gestaltet und interpretiert, aber es kömmt darauf an, es kommunalfreundlich zu verändern.“

Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation

Die heutige Wettbewerbssituation erzeugt gesetzgeberischen Handungsbedarf

Was wir brauchen:

§ §

Wettbewerblicher Imperativ
bei der Konzessionsvergabe

Emanuel Kant

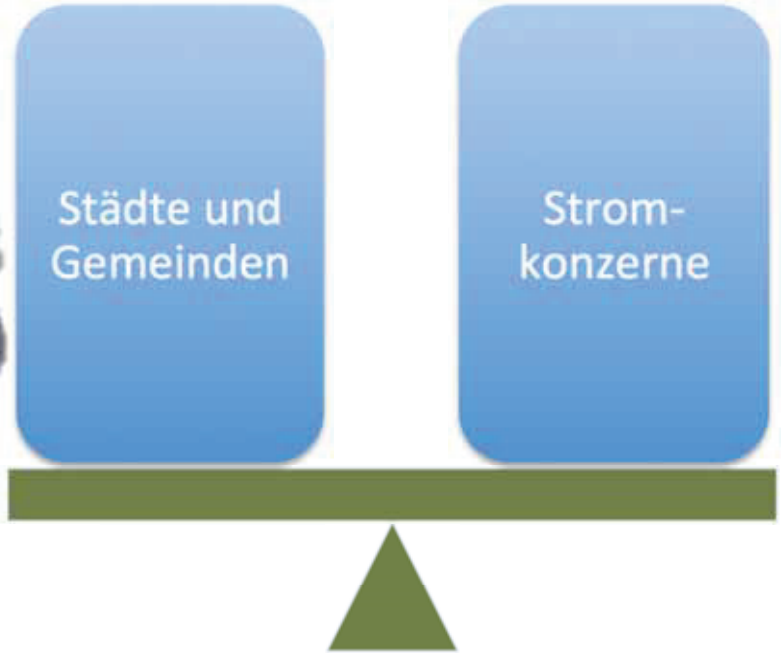

Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation

Die heutige Wettbewerbssituation erzeugt gesetzgeberischen Handungsbedarf

Das heißt, wir brauchen:

Einen fairen Wettbewerb zwischen Kommunen und Stromkonzernen bei der Konzessionsvergabe

§

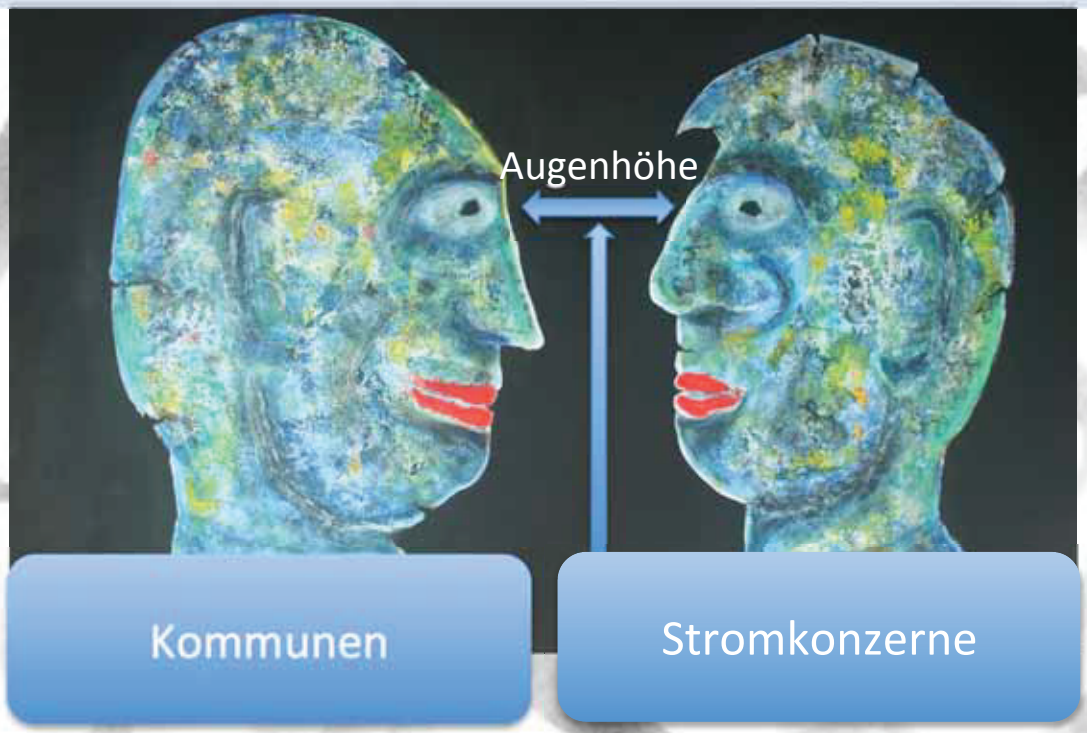

§

5. Empfehlungen und Schlussfolgerungen

Die Kommunen können / sollen sich wehren

- Etliche Praktiken der Stromkonzerne sind als missbräuchliches Verhalten im Sinne der §§ 30 und 32 EnWG einzustufen
- Alle Praktiken, die dazu dienen, Kommunen bei Konzessionsvergabeverfahren unter Druck zu setzen (z.B. Einstellung von Sponsoring), sind unzulässige Verstöße im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (gemäß §§ 19, 20 und 21 GWB).
- Betroffene Gemeinden können / sollten nach § 30 Abs. 2 energierechtliche Missbrauchsverfahren und nach § 32 Abs. 1 EnWG auch zivilgerichtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen.

Weitere Empfehlungen an die Kommunalpolitik bei Rekommunalisierungsbestrebungen:

- Juristische Begleitung durch Fachanwaltsbüro, um rechtssicheres Vergabeverfahren zu gewährleisten
- Generell gilt: nicht von den gezeigten Praktiken der Altkonzessionäre beirren lassen.
- Zuständige Aufsichtsbehörden einschalten und die Praktiken des bisherigen Konzessionärs öffentlich machen (z.B. durch Pressemitteilung und / oder offenen Brief an Altkonzessionär).
- Nicht vorschnell durch die überhöhten Netzpreisvorstellungen der Altkonzessionäre entmutigen lassen; viele Beispiele zeigen, dass ein Netzkauf unter Vorbehalt sinnvoll sein kann.
- Bereits abgeschlossene Konzessions-Neuvergaben an Altkonzessionär nachträglich daraufhin überprüfen, ob und inwieweit Sachverhalte vorlagen, die zu einer Unwirksamkeit des ganzen KV führen könnten (wie z.B. Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot nach § 3 KAV).

Schlussfolgerungen

Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation

Derzeitige Wettbewerbssituation bei Konzessions-Vergaben auf der Verteilnetzebene erzeugt gesetzgeberischen Handlungsbedarf

Der notwendige
nächste Schritt:

Schlussfolgerungen

Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation

Die heutige Wettbewerbssituation erzeugt gesetzgeberischen Handlungsbedarf

Eine Novellierung des EnWG:

a) § 46 EnWG: Festlegung des Ertragswertes
b) Eine Konkretisierung, welche netzrelevanten Informationen die Altkonzessionäre zur Verfügung stellen müssen
c) § 48 EnWG: Unbefristete Weiterzahlung der Konzessionsabgabe nach Auslaufen des Konzessionsvertrags, wenn sich Gemeinde durch Verzögerungen im vertragslosem Zustand befindet und sie die Verzögerungen nicht verschuldet hat
d) Bewertungsmatrix für eingegangene Angebote: keine strenge Beschränkung auf netzbezogene Kriterien > Berücksichtigung auch anderer gemeindlicher Ziele bei der Bewertung der eingegangenen Angebote (siehe Gutachten v. Prof. Hellermann)

LaNEG
Landesnetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V.

ENERGIEAGENTUR Rheinland-Pfalz

ENERGIEWENDE JETZT
www.energiegenossenschaften-gruenden.de

Wie große Stromkonzerne systematisch die Rekommunalisierung der Stromnetze behindern

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Falls Sie im Nachgang zur Veranstaltung weitere Fragen oder auch Hinweise zur dargestellten Thematik haben, können Sie mich gerne anrufen oder mir eine Mail senden:

Tel.: 0202 – 24 92 – 174
Mail: kurt.berlo@wupperinst.org

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH

Kurzstudie des Wuppertal Instituts stößt auf großes öffentliches Interesse

08.04.2013

Rückkauf der Stromnetze: So booten Energiekonzerne die Kommunen aus

Von Florian Diekmann

DPA

Stromleitung in Gemeinde: Ringen um lukratives Geschäft

Viele Kommunen würden ihr Stromnetz am liebsten wieder selbst betreiben - doch die großen Energieversorger kämpfen hart um das ebenso lukrative wie risikofreie Geschäft. Dabei profitieren die Konzerne oft von Gesetzeslücken.

Reaktionen der Stromkonzerne auf die Kurzstudie

Gegenüber der Redaktion der Zeitschrift „Der Neue Kämmerer“ wiesen drei Stromkonzerne die Vorwürfe zurück.

Vattenfall: Kurzstudie erzählt wieder die typische „David gegen Goliath-Geschichte“

RWE: Konzern wies darauf hin, dass man sich als „Partner der Kommunen“ verstehe.

EnBW: „Die zentralen Vorwürfe, mit unlauteren Mitteln Konzessionsverfahren zu beeinflussen bzw. bei anschließenden Netzübergaben zu verhindern und zu verzögern, sind für die EnBW nicht zutreffend.“

„In diesem Wettbewerb argumentiert die EnBW ausschließlich mit ihren eigenen fachlichen Stärken, die sich aus ihrer langjährigen Erfahrung im Netzbetrieb ergeben.“ Es würden „nur schlaglichtartig einige wenige Sachverhalte aufgegriffen und diese dadurch auch verkürzt und nicht tatsachengerecht dargestellt.“

E.ON: keine Äußerung

Energiewirtschaftliche Strategieoptionen für Stadtwerke – Energiewende auf örtlicher Ebene gestalten

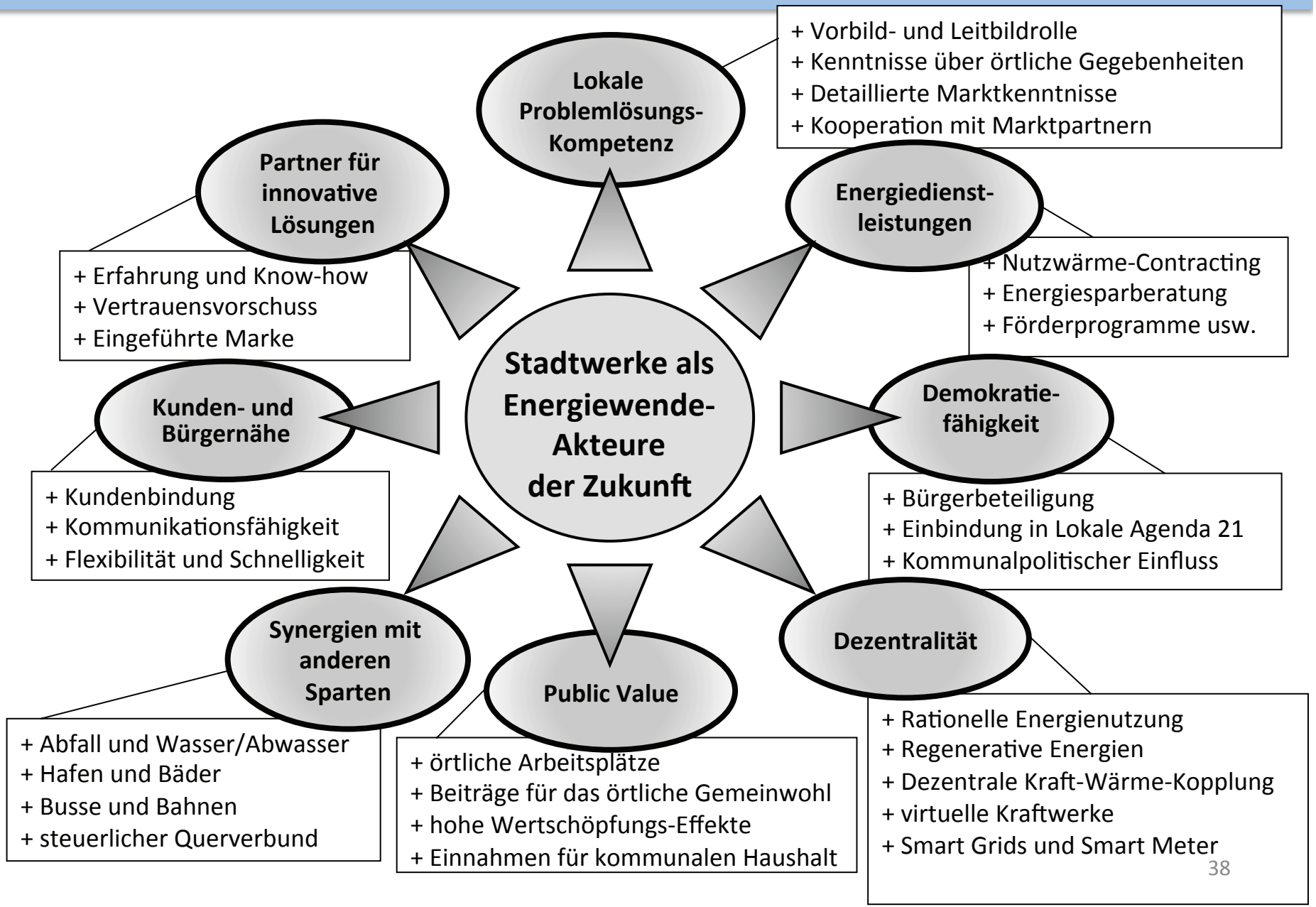

3.4: Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Nebenleistungsverbot nach KAV (I):

Hauptleistung ist üblicherweise die Zahlung von Konzessionsabgaben an die Kommune
Weitere Nebenleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen!

Zulässig sind nur folgende Nebenleistungen:

1. Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,
2. Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,
3. Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt.

3.4: Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Nebenleistungsverbot nach KAV (II):

Explizit verboten sind nach KAV folgende Leistungen:

1. **sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden;**
   (Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen),

2. **Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.**